

Zählpunkte mit Leistungsmessung										
Netznutzungsentgelte		NE	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a			
Entnahme aus			Leistungspreis LA € / (kW · a)		Arbeitspreis LA Cent / kWh		Leistungspreis LA € / (kW · a)		Arbeitspreis LA Cent / kWh	
Hochspannungsnetz		3	LNE7	13,94	ANE7	4,35	LNE3	116,01	ANE3	0,27
Umspannung HSP/MSP		4	LNE8	15,41	ANE8	4,40	LNE4	114,06	ANE4	0,46
Mittelspannungsnetz (MS)		5	LNE9	16,75	ANE9	4,56	LNE5	115,92	ANE5	0,59
Umspannung Mittel-/ Niederspannung		6	LNE10	17,35	ANE10	4,58	LNE6	115,23	ANE6	0,67

Zählpunkte ohne Leistungsmessung					
Netznutzungsentgelte		LA	Grundpreis € / a	LA	Arbeitspreis Cent/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung		ANE30	12,00	ANE31	5,38

Sonderformen der Netznutzung					
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme					
		LA	Monatsleistungspreis €/(kW*Monat)	LA	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus HS-Netz			19,34		0,27
Entnahme aus Umspannung HS/MS		LNE41	19,01	ANE41	0,46
Entnahme aus MS-Netz		LNE42	19,32	ANE42	0,59
Entnahme aus Umspannung MS/NS		LNE43	19,21	ANE43	0,67
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV					
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV					
Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG					
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.					

Verrechnungspreise			Messstellenbetrieb
		LA	€ / a
Zählpunkte mit Leistungsmessung			
Hochspannungsmessung je Zählpunkt			3.000,00
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt		LNE51	658,80
Niederspannungsmessung je Zählpunkt		LNE52	345,20
Zählpunkte ohne Leistungsmessung			
Eintarifzähler		LNE58	10,20

Blindstrom ³⁾			
Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt einen cos phi von 0,9 ind. bis 1,0 einzuhalten.			
		LA	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit im MS-Netz, Umspg. HS/MS		BNE4	1,28
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit Umspg. MS/NS		BNE6	1,28

Sonstige Entgelte			
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		LA	Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche		LNE_A	0,226 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017		LNE_C	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV		LA	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		LNE_A	0,358 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		LNE_B	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾		LNE_C	0,025 ¹⁾
Offshoreumlage Umlage gemäß § 17f EnWG		LA	Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche		LNE_A	0,416 ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.			
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV		LA	Cent / kWh
Letztverbraucher		LNE_A	0,007 ¹⁾

1) Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

2) Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

3) Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt sofern keine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit vorliegt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.